

# **Betrauung**

Anlage 2 zur SV 24-V-05-0014

der

**Aartalbahn Infrastruktur gGmbH**

durch die

**Landeshauptstadt Wiesbaden**

mit

**gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Förderung der kulturellen Attraktivität und des Images der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Tourismusförderung**

**(Betrauungsakt)**

auf der Grundlage

des

Beschlusses der Kommission

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen

zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

betraut sind

(ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

– Freistellungsbeschluss –

## **Präambel**

Die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH hat ihren Sitz in Wiesbaden. Alleiniger Gesellschafter des Unternehmens ist der Nassauische Touristik-Bahn e.V. (NTB).

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages insbesondere der Erwerb, die Anmietung, Anpachtung, Erhaltung, Instandsetzung und Restaurierung der eisenbahntechnischen Anlagen und Gebäude der denkmalgeschützten Aartalbahn. Dies hat zum Hintergrund, dass der NTB ein Konzept zur baulichen Wiederherstellung der Aartalbahn entwickelt und mit der Landeshauptstadt Wiesbaden abgestimmt hat. Danach soll die denkmalgeschützte Aartalbahn als sozialhistorisches sowie regional- und technikhistorisches Denkmal erhalten werden. Die Infrastruktur der Aartalbahn soll von der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH bereitgestellt und betrieben werden.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist mithin selbstlos tätig und nicht auf die gewerbliche Gewinnerzielung ausgerichtet.

Die Instandsetzung und Instandhaltung der Infrastruktur der Aartalbahn waren in der Vergangenheit und sind voraussichtlich auch künftig defizitär. Die aus der Zurverfügungstellung der Infrastruktur zu erzielenden Einnahmen werden aller Voraussicht nach nicht annähernd ausreichen, um den Finanzbedarf der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH zu decken.

Die EU-Kommission hat im Freistellungsbeschluss Regeln zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen (Dawl) durch öffentliche Träger aufgestellt. Diese Regeln betreffen im Wesentlichen formale Anforderungen, so müssen z. B. erweiterte Pflichten hinsichtlich der Prognose und Berechnung der Ausgleichsleistung und der Verhinderung von Überkompensation eingehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Leistungen, die nicht dem Dawl-Bereich zuzuordnen sind, nicht am Defizitausgleich partizipieren. Die insoweit anfallenden Kosten dürfen nicht mit staatlichen Mitteln kofinanziert werden.

Bei den von der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH erbrachten Dienstleistungen der Instandsetzung und Instandhaltung der Aartalbahninfrastruktur handelt es sich um Dawl in diesem Sinne. Durch diesen Betrauungsakt werden nach Maßgabe von § 2 des Gesellschaftsvertrages der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auf die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH übertragen, damit Ausgleichszahlungen entsprechend den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses europarechtskonform an das Unternehmen gewährt werden können.

## § 1

### **Betrautes Unternehmen, Gegenstand der Betrauung**

- (1) Bei der betrauten Einrichtung handelt es sich um die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH mit Sitz in Wiesbaden, die im Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter HRB 12478 eingetragen ist.
- (2) Gegenstand dieser Betrauung sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH gemäß § 2 zur Förderung der kulturellen Attraktivität und des Images der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie der Tourismusförderung.

## § 2

### **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung**

- (1) Die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH hat gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages vom 30. Mai 2014 (nachfolgend „**Gesellschaftsvertrag**“) unter anderem folgenden Unternehmenszweck:

- „(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- (2) Der Zweck der Gesellschaft ist der Erhalt des technischen Denkmals Aartalbahn, der Eisenbahnstrecke Wiesbaden – Diez.*
- (3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie von Kunst und Kultur.*
- (4) Der Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Anmietung, Anpachtung, Erhaltung, Instandsetzung, Restaurierung der eisenbahntechnischen Anlagen und Gebäude der denkmalgeschützten Aartalbahn sowie die Unterhaltung und Betrieb der Aartalbahn als funktionsfähiges und „lebendiges“ Denkmal. Zu diesem Zweck soll die Aartalbahn als funktionsfähige Eisenbahninfrastruktur im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der Landeseisenbahngesetz erhalten und betrieben werden.“*

Die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH soll durch ihre Tätigkeit ein kultur- und technikhistorisches Denkmal für kommende Generationen erhalten und lebendig halten. Dadurch soll ermöglicht werden, ein Stück regionaler Technikgeschichte nachhaltig zu konservieren und zugleich durch tatsächliche Nutzbarkeit für gegenwärtige und künftige Generationen erlebbar zu machen. Der Verlust der Aartalbahn als technisches und kulturelles Denkmal würde die Gesellschaft um ein wichtiges Bindeglied zu ihrer Geschichte berauben. Mit der Erhaltung der Aartalbahn verbunden sind zudem positive Impulse für die Attraktivität der Landeshauptstadt Wiesbaden und die Lebensqualität für deren Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch für Besucherinnen und

Besucher. Dem folgen auch positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung in der Region.

(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden betraut die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH in diesem Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen umfassen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Sanierung- und Instandsetzung der Eisenbahninfrastruktur der Aartalbahn auf dem Streckenabschnitt zwischen dem Bahnhof Wiesbaden-Ost sowie Wiesbaden Hbf bis einschließlich Taunusstein-Hahn,
2. Instandhaltung des unter Nummer 1 genannten Streckenabschnittes als funktionsfähige Eisenbahninfrastruktur im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der Landeseisenbahngesetze, insbesondere durch:
  - die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten,
  - die Gewährleistung der Befahrbarkeit des Streckenabschnitts,
  - die Bereitstellung der Infrastruktur für Museumseisenbahnverkehre, Draisinenfahrten und sonstige historische Schienenverkehre.

(3) Diese Betrauung ist räumlich grundsätzlich begrenzt auf die Instandsetzung und Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Wiesbaden. Aufgrund des Erfordernisses der Bewahrung der Einheitlichkeit des Eisenbahninfrastrukturnetzes der Aartalbahn kann sich der geographische Geltungsbereich dieser Betrauung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auch auf Gebiete angrenzender Gebietskörperschaften erstrecken.

(4) Die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH nimmt die aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung resultierenden Aufgaben im eigenen Interesse wahr. Sie ist damit ausschließlich in Erfüllung ihrer eigenen satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke tätig.

(5) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH ist ausgeschlossen. Die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

(6) Die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH weist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines jährlichen Geschäftsberichts nach, der der Landeshauptstadt Wiesbaden bis zum 31.05. eines jeden Jahres vorzulegen ist.

## **§ 2a**

### **Notwendigkeit öffentlichen Eingreifens**

Die Sanierung, Instandsetzung und Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur der Aartalbahn auf dem Streckenabschnitt zwischen dem Bahnhof Wiesbaden-Ost sowie Wiesbaden Hbf bis einschließlich Taunusstein-Hahn kann nicht wirtschaftlich auskömmlich betrieben werden. Die Betrauung der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH ermöglicht es, das kultur- und technikhistorische Denkmal der Aartalbahn zu erhalten und nutzbar zu machen.

## **§ 3**

### **Trennungsrechnung**

(1) Die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (§ 2 Abs. 1 und 2) und ggf. von weiteren, nicht von dieser Betrauung umfassten Tätigkeiten sind in der Buchführung der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH getrennt zu erfassen. Die rechnungsmäßige Trennung hat die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG<sup>3</sup> zu erfüllen.

(2) Die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH wird die Trennungsrechnung der Landeshauptstadt Wiesbaden bis zum 31.05. eines jeden Jahres zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

---

<sup>3</sup> Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz – TranspRLG) vom 16.08.2001 (BGBl. I S. 2141), zuletzt

## § 4

### Ausgleichszahlungen

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann zugunsten der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH einen Ausgleich für die dem Unternehmen durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten durch freiwillige Investitions- und Betriebskostenzuschüsse, deren Höhe sich aus dem Jahres-Wirtschaftsplan der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH ergibt und die in einem Haushaltsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden veranschlagt sind, leisten. Andere Begünstigungen der Landeshauptstadt Wiesbaden zum Beispiel durch Garantien (Bürgschaften) sind im jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Die maximale Höhe der „Ausgleichsleistung“ (Begünstigungen) im Sinne des Freistellungsbeschlusses ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden in Verbindung mit § 4 Abs. 5. Auf dieser Grundlage entscheidet die Landeshauptstadt Wiesbaden auf entsprechenden Antrag der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH im Rahmen ihres Haushaltes über die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen). Die erste Ausgleichsleistung erfolgt frühestens nach Ablauf der o.g. Rechtsbehelfsfrist.

(2) Betriebskostenzuschüsse können nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des Nachweises einer Betriebsgenehmigung nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes oder eine entsprechende Genehmigung auf Grundlage des Hessischen Eisenbahngesetzes gewährt werden.

(3) Die Ausgleichsleistungen der Landeshauptstadt erfolgen allein zu dem Zweck, die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und 2. Soweit Kosten auf Tätigkeiten entfallen sollten, bei denen es sich um Nicht-Dawl-Leistungen bzw. Tätigkeiten handelt, bleiben sie unberücksichtigt. Hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 3 zu erbringen.

(4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken. Die ausgleichsfähigen Nettokosten der Ausgleichsleistungen sind nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aus dem Jahres-Wirtschaftsplan und unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung<sup>4</sup> zu ermitteln.

-----  
<sup>4</sup> Parameter i.S.v. Art. 4 lit. d) des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011

- (5) Überträgt die Landeshauptstadt Wiesbaden weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auf die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH oder führen unvorhergesehene Ereignisse zu Kostenerhöhungen, können der Wirtschaftsplan und die Trennungsrechnung entsprechend angepasst werden. Die insoweit erhöhten Nettokosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.
- (6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH auf Ausgleichsleistungen der Landeshauptstadt Wiesbaden.
- (7) Investitionszuschüsse können nur auf entsprechenden Antrag gewährt werden. Dem Antrag sind eine Beschreibung der jeweiligen Maßnahme, Kostenvoranschläge und ein Zeitplan beizufügen.
- (8) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.

## § 5

### Verbot der Überkompensierung

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, führt die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH den Nachweis über die Verwendung der Mittel jährlich durch den **Jahresabschluss/Geschäftsbericht**.
- (2) Im Hinblick auf Investitionszuschüsse legt die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH der Landeshauptstadt Wiesbaden pro Einzelmaßnahme einen prüffähigen zahlenmäßigen Nachweis mit Originalbelegen binnen 3 Monaten nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme vor. Der zahlenmäßige Nachweis beinhaltet eine Gliederung aller mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen – auch in Bezug auf weitere Zuschüsse, die die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH erhält – und Ausgaben.
- (3) Im Hinblick auf Bürgschaften stellt die Landeshauptstadt Wiesbaden eine Übersicht über übernommene Bürgschaften auf.
- (4) Die Landeshauptstadt Wiesbaden fordert gegebenenfalls die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH zur Rückzahlung der Überkompensation auf. In einem solchen Fall wird die Landeshauptstadt Wiesbaden die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre neu festlegen. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Landeshauptstadt Wiesbaden diese auf das nächste Geschäftsjahr übertragen und von der für dieses Geschäftsjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

## **§ 6**

### **Bürgschaftsübernahme durch die Landeshauptstadt Wiesbaden**

Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist grundsätzlich bereit, Bürgschaften für Darlehensverpflichtungen der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH gegenüber Banken und Sparkassen zu übernehmen, sofern dies für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und 2 erforderlich ist.

## **§ 7**

### **Vorhalten von Unterlagen**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen und erteilten Bürgschaften mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

## **§ 8**

### **Dauer und Anpassung der Betrauung**

- (1) Die Betrauung der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH erfolgt für den Zeitraum von 10 Jahren. Dieser beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsaktes. Eine wiederholte Betrauung ist zulässig.
- (2) Muss die Landeshauptstadt Wiesbaden die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus zwingenden Gründen (Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen Vorschriften regeln, ist sie berechtigt, die Betrauung ganz oder teilweise aufzuheben.
- (3) Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist ferner berechtigt, die Betrauung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise aufzuheben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Stadtverordnetenversammlung eine vollständige oder teilweise Aufhebung der Betrauung im Kontext einer Beschlussfassung zur Schienenpersonennahverkehr-Reaktivierung der Aartalbahn beschließt.

## § 9

### Gremienentscheidung / Leistungsvorbehalt der LHW

(1) Der vorstehende Betrauungsakt erfolgt auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der LHW.

(2) Die nach diesem Betrauungsakt von der LHW zu erbringenden Ausgleichsleistungen setzen die Unanfechtbarkeit dieses Betrauungsaktes voraus, die etwa durch einen Rechtsmittelverzicht/Rechtsbehelfsverzicht der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH oder durch Fristablauf eintreten kann.

Wiesbaden, den \_\_\_\_\_

XXX